

## **Tourismusgesetz der Gemeinde Vaz/Obervaz, Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

Das Gesetz beginnt mit dem Abschnitt I „Allgemeine Bestimmungen“, in welchem grundlegende Bestimmungen enthalten sind, die für beide Tourismusabgaben, die Gästeabgabe und die Tourismusförderungsabgabe, gelten.

In **Art. 1 TG** wird der Zweck des Gesetzes umschrieben und festgehalten, dass die Gemeinden zur Förderung des Tourismus die Tourismusabgaben, nämlich eine Gästeabgabe und eine Tourismusförderungsabgabe, erheben. Die Gästeabgaben und die Tourismusförderungsabgabe sind grundsätzlich zwei verschiedene Abgaben. Aus rechtlicher Sicht ergänzen sich die beiden Abgaben. Diese Kombination ist die einzige Möglichkeit, die vom örtlichen Tourismusmarketing profitierenden Personen mit Aufenthalt, Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde mit einer öffentlich-rechtlichen Abgabe zu erfassen. Die Gästeabgabe darf weiterhin nur zur Finanzierung von Aufwendungen für den Gast am Ferienort verwendet werden. Dies hat namentlich das Bundesgericht in zahlreichen Urteilen immer wieder bestätigt. Aktivitäten hingegen, die auf das Gewinnen von neuen (und das Behalten von bisherigen) Gästen abzielen, sind mit Einnahmen aus einer Tourismusförderungsabgabe zu finanzieren. Sie liegen rechtlich gesehen nicht im Interesse des Gastes, sondern in jenem der Gastgeber.

Der **Art. 2 TG**, der Gleichstellungsartikel, wird – angelehnt an übergeordnetes Recht – auch in diesem Gesetz verwendet. Er ermöglicht ein sprachlich einfacheres und straffereres Gesetz, ohne die Gleichstellung von Mann und Frau zu vernachlässigen.

**Art. 3 TG** enthält eine Vielzahl von Definitionen, welche im gesamten weiteren Gesetz Anwendung finden bzw. die Formulierung weiterer Bestimmungen im Gesetz vereinfachen, da auf diese Definitionen Bezug genommen werden kann. Von den einzelnen Begriffen seien folgende näher erläutert:

- In lit. a) wird der Beherberger definiert. Dies ist u.a. darum wichtig, weil nur der Beherberger der Tourismusförderungsabgabe unterliegt. Gemäss Rechtsprechung darf ein klassischer Zweitwohnungseigentümer, der die Wohnung nicht vermietet, nicht mit einer Tourismusförderungsabgabe belastet werden.
- In lit. c) ist der klassische Zweitwohnungseigentümer, der die Wohnung nicht vermietet, als sogenannter Eigennutzer definiert.
- Lit. e) definiert den abgabepflichtigen Gast, weil gemäss Art. 22 GKStG (BR 720.200), grundsätzlich der Gast für die Gäste- oder Kurtaxe abgabepflichtig ist. Die Anknüpfung erfolgt gestützt auf Art. 6 des kantonalen Steuergesetzes (BR 720.000), der wie folgt lautet: «Natürliche Personen sind kraft persönlicher Zugehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie im Kanton ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.» Diese Formulierung kennen auch andere Bündner Gemeinden in ihren Gästetaxengesetzen. Sie hat bisher nie zu Problemen bei der Erhebung der Abgabe geführt.
- Lit. f) definiert die Berechnung der Nettowohnfläche bei Ferienwohnungen. Die Nettowohnfläche ist die Grundlage für die Bemessung der pauschalen Gästeabgaben bei Ferienwohnungen. Die Berechnung stützt sich auf das kantonale Gesetz über die

amtlichen Immobilienbewertungen (IBG; BR 850.100). Diese Zahl wird den Eigentümern in der Schätzungseröffnung mitgeteilt und könnte angefochten werden.

Da es sich dabei um eine amtliche Erhebung handelt, stellt dies eine besonders geeignete Grundlage für die Erhebung von kommunalen Gäste- und Tourismusabgaben dar.

- Lit. g) umschreibt die abgabepflichtigen Unterkünfte in einer nicht abschliessenden Aufzählung, um auf neue oder geänderte Arten von Ferienunterkünften reagieren zu können, ohne das Gesetz anpassen zu müssen.

In den **Art. 4 ff. TG** im Abschnitt II „Gästeabgaben“ werden die spezifischen Bestimmungen für die Erhebung der Gästeabgabe festgehalten. **Art. 4 TG** regelt das Subjekt der Gästeabgabepflicht und entspricht den Bestimmungen im geltenden Gesetz. Das gleiche gilt für **Art. 5 TG**, der die Befreiung von den Tourismusabgaben regelt. Kinder bis zum vollendeten zwölften Altersjahr sind von der Gästeabgabe befreit.

Im Sinne einer Härteklausele sieht **Art. 6 TG** vor, dass der Gemeindevorstand – gleich wie bei der Tourismusförderungsabgabe in Art. 15 Abs. 2 TG – die Möglichkeit erhält, in begründeten Fällen Personen von der Abgabepflicht auszunehmen. Diese Regelung entspricht den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Ein typisches Beispiel wäre eine Gruppe von schwer mobilitätseingeschränkten Personen, welche die durch Gästeabgaben finanzierte Infrastruktur nicht benutzen könnte.

In den **Art. 7 bis 10 TG** wird das Objekt und die Bemessung der Gästeabgabe geregelt, wobei Art. 7 TG, wie schon in den bisherigen Erlassen, den Grundsatz betreffend das Steuerobjekt der Gästeabgabe in Anlehnung an Art. 22 Abs. 2 GKStG (BR 720.200) wiederholt. In Art. 8 wird in Abs. 1 der Rahmen für die Gästeabgabe pro Übernachtung mit Fr. 4.50 bis Fr. 5.60 festgelegt. Diese Abgabe bildet die Grundlage für alle Gästeabgabepauschalen gemäss Kapitel 5.1.

Bei **Art. 8 Abs. 2** handelt sich um eine "Auffangbestimmung" für Unterkunftsarten, welche nicht in einer der Kategorien der nachfolgenden Bestimmungen erwähnt werden. Diese sollen in jener Kategorie erfasst werden, welcher sie am ähnlichsten sind und in welcher sie somit sinngemäss einzuordnen sind. Folglich werden z.B. Jagdhütten, so sie nicht geschätzt sind, am ehesten in der Kategorie "Berghütten" zu erfassen sein und Schlafen im Stroh dürfte zur Kategorie "Ferienlager/Gruppenunterkünfte" gehören (für beide Fälle siehe Art. 9 TG). Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, dass einzelne Unterkunftsarten nicht mit einer Gästeabgabe belegt werden können.

**Art. 9 TG** legt den Rahmen der Pauschalen für die bei den Beherbergern erhobenen Gästeabgaben fest. Auch hier handelt es sich um den gesetzlichen Rahmen, innerhalb desselben der Gemeindevorstand in den Ausführungsbestimmungen die konkreten Ansätze festlegt.

**Art. 10 TG** regelt die von den Ferienwohnungsbesitzern (Nutzer von Zweitwohnungen) zu erbringenden Jahrespauschalen, die im Rahmen der vorstehend bereits erwähnten Grundsätze berechnet und unabhängig von einem tatsächlichen Aufenthalt beliebiger Dauer erhoben werden. Diese Abgaben werden von allen Pflichtigen erhoben, welche über eine Ferienwohnung verfügen, wobei Eigentum oder Miete möglich ist. Die Bemessung der Abgabe erfolgt nach der Nettowohnfläche der Wohnung und einer massvollen Grundabgabe, die

unabhängig von der Wohnungsgrösse geschuldet ist. Diese begründet sich in der Tatsache, dass jede Wohnung unabhängig von der Grösse und der damit vorhandenen Zahl an Übernachtungsmöglichkeiten von den Mitteln profitiert, die mit der Gästeabgabe generiert werden.

Zudem beinhaltet Art. 10 Abs. 3 lit. a TG eine Art pauschale Abgeltung für den Verwaltungsaufwand, der ebenso bei allen Wohnungen unabhängig von der Grösse anfällt. In Abs. 4 dieses Artikels wird – und dies ist eine Neuerung – geregelt, welche Abgaben ein Zweitwohnungsbesitzer zu leisten hat, der neben der Eigennutzung seine Wohnung zusätzlich vermietet. Weil die Gästeabgaben pauschaliert sind, kann er nicht mehr die Zahl der vermieteten Nächte mit der Gemeinde abrechnen, sondern muss in diesem Fall die Jahrespauschale für kommerzielle Vermieter entrichten gemäss Art. 9 TG. Um die Belastung nicht übermässig werden zu lassen, wird das sog. Anrechnungsmodell gewählt: Die Jahrespauschale, die er als Zweitwohnungsnutzender entrichtet, wird an die Abgaben gemäss Art. 9 lit. a TG (Gästeabgabenpauschale für kommerzielle Vermieter plus Tourismusförderungsabgabe) angerechnet.

Im **Art. 11 TG** wird festgehalten, dass der Gemeindevorstand innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Bandbreiten, die jeweils geltenden Ansätze für die Gästeabgaben festlegt. Bei allen Ferienwohnungen wird die Nettowohnfläche allerdings nur bis 150m<sup>2</sup> berücksichtigt. Dies entspricht materiell der Lösung, wie sie viele andere Bündner Gemeinden mit einer Obergrenze bei 5 oder 6 Zimmern bzw. 7 oder 8 Betten pro Wohnung kennen.

Art. **12 TG** enthält die Zweckbindung bei der Verwendung der Gästeabgaben. Schon das GKStG schreibt dazu in Art. 23 Abs. 3: *«Die Erträge aus der Gästetaxe müssen zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden»*

Bei einer Pauschalierung der Abgaben ist der korrekten Verwendung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. In der Botschaft zum TAG, wo die Pauschalierung der Abgaben noch weitergegangen wäre, wurde die Verwendungszweckbindung wie folgt begründet: *«Bei der ersten Gruppe (Beherbergungsunternehmen, übrige Unternehmen und nicht gewerbsmässig Beherbergende) ist die Tourismusabgabe den in der Vergangenheit erhobenen Tourismusförderungsabgaben ähnlich, bei der zweiten Gruppe (Wohnungseigennutzende) lehnt sich die Tourismusabgabe in einem Teilbereich an die früheren Kurtaxen an. Der Artikel folgt damit in Bezug auf die Verwendungszweckbindung der Tourismusabgabe-Mittel der gefestigten Rechtsprechung und Literatur zu Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben, an welche die Tourismusabgabe – wie soeben erwähnt – konzeptionell anknüpft (zitiert nach Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 13/2011–2012 (ersetzt Heft Nr. 1 / 2011 – 2012), S. 1501)»*. Diese Aussage gilt erst recht wegen des weiterhin geltenden GKStG, das weiterhin Gäste- und Tourismusförderungsabgaben in den Art. 22 bzw. 23 unterschiedlich regelt. Darum ist vor allem für die klassischen Eigentümer von Zweitwohnungen, die nicht vermieten, eine solche Schattenrechnung vorzunehmen, wie sie Art. 12 des Gesetzesentwurfs vorsieht. Andernfalls würde man, insbesondere bei einer Erhöhung der Abgabensätze ohne entsprechend nachgewiesene Gegenleistungen, das Risiko in Kauf nehmen, dass eine Beschwerdeinstanz feststellen könnte, die als Gästeabgabe erhobenen Mittel seien nicht im Interesse der Pflichtigen verwendet worden.

In den Art. 13 ff. TG im Abschnitt III „Tourismusförderungsabgabe“ werden die spezifischen Bestimmungen für die Erhebung der Tourismusförderungsabgabe im Sinne von Art. 23 GKStG getroffen. **Art. 13 und 14 TG** regeln, wer eine Tourismusförderungsabgabe zu entrichten hat. Im Übrigen entsprechen diese Bestimmungen sinngemäss den bisherigen Regelungen im geltenden kommunalen Gesetz. Die Aufzählung der Betriebe in Art. 13 TG ist eine beispielhafte Aufzählung all jener Betriebe, welche der Tourismusförderungsabgabe unterliegen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Neue Betriebe, welche in dieser Aufzählung nicht enthalten sind, fallen aufgrund der Generalklausel von Art. 14 Abs. 1 TG, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen, ebenfalls unter die Abgabepflicht. Personen, die in verschiedenen Branchen tätig sind, vielleicht sogar gleichzeitig sowohl selbständigerwerbend wie auch im Angestelltenverhältnis stehen, zum einen über ihren Arbeitgeber erfasst werden und zum anderen direkt und persönlich abgabepflichtig sind. Die Vermietung von Wohnungen an einheimische Personen, welche nicht der Gästeabgabepflicht unterliegen, lösen, wie bereits in den geltenden Gesetzen, keine Tourismusförderungsabgabe aus.

Die Betriebe, welche von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit sind, sind in **Art. 15 Abs. 1 TG** abschliessend aufgeführt.

- Lit. a): Die Gemeinde, welche sich aus Steuermitteln und Gebühren finanziert, wird von der Abgabepflicht befreit, zumal sie über Art. 19 TG (Gemeindebeitrag) einen Beitrag an die Tourismusförderung leistet. Sollte die Gemeinde Erwerbsbetriebe führen, wären diese gemäss den für sie geltenden Branchenansätzen steuerpflichtig. Ein Elektrizitätswerk, welches als Aktiengesellschaft aus der Gemeindeverwaltung ausgegliedert wurde, ist selbstverständlich als eigene juristische Person abgabepflichtig.
- Lit b): Vereine und andere Institutionen müssen dann keine Tourismusförderungsabgabe leisten, wenn sie generell steuerbefreit sind. Mit diesem Ansatz soll sichergestellt werden, dass steuerbefreite Institute, womit deren Gemeinnützigkeit erstellt ist, d. h. auch ein grosser Anteil der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in der Regel von der öffentlichen Hand aufgebracht werden, nicht wieder von der öffentlichen Hand vereinnahmt werden. Weiter regelt diese Bestimmung, dass Vereine, welche viel zur Bereicherung des Dorflebens beitragen, nicht abgabepflichtig sind. Sollte ein solcher Verein aber ein kaufmännisches Gewerbe aufnehmen, so würde er gemäss den für diese Branche geltenden Ansätzen abgabepflichtig.
- Lit c): Bei Museen kann argumentiert werden, dass sie von der Destination profitieren. Auf der anderen Seite ist allgemein bekannt, dass Museen finanziell alles andere als auf Rosen gebettet und auf öffentliche Mittel angewiesen sind. Sie stellen zudem eine wichtige Bereicherung des touristischen Angebotes dar. Im Sinne einer Standortförderung und um die von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Mittel nicht wieder zurückzuholen, sollen darum öffentlich zugängliche Museen von der Abgabepflicht ausgenommen werden.
- Lit. d): Auch hier liess man sich von Überlegungen leiten, dass Schulen grösstenteils von der öffentlichen Hand finanziert werden. Darum macht es keinen Sinn, aus derselben Kasse Beträge auszusahlen und gleichzeitig wieder einzukassieren.
- Lit e): Diese Bestimmung hält fest, dass Wohn- und Jagdhütten (Maiensässhütten), die nicht touristisch genutzt werden, keiner Abgabepflicht unterliegen. Dies trifft vor allem

dann zu, wenn Ortsansässige ihre eigene Hütte nutzen, sofern sie diese nicht vermieten. In letzterem Fall wird eine Maiensässhütte wie jede andere Ferienwohnung behandelt und unterliegt den Abgaben einer solchen, d.h. Gäste- und Tourismusförderungsabgaben aufgrund der NWF der Hütte. Um klar zu stellen, dass touristisch genutzte Maiensässhütten eine Pflicht zur Leistung der Tourismusförderungsabgabe auslösen, werden sie in Art. 13 lit. b TG ausdrücklich erwähnt.

- Lit. f): Alters- und Pflegeheime sollen im Gegensatz zu Kliniken oder Wellnessbetrieben ausgenommen werden, weil bei ersteren der gesundheitliche Zweck im Vordergrund steht und oft der Aufenthalt nicht freiwillig erfolgt.

Im Sinne einer Härteklausele sieht **Art. 15 Abs. 2 TG** vor, dass die Gemeinde – analog zur Gästeabgabe in Art. 6 TG – die Möglichkeit erhält, in begründeten Fällen Personen von der Abgabepflicht auszunehmen. Begründet sind Ausnahmen insbesondere, wenn die betreffende Person, obschon sie einer Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen angehört, im konkreten Fall keine nennenswerten Leistungen im Tourismus erbringt. Der touristische Anteil der Geschäftstätigkeit sollte einen minimalen Umfang erreichen. Liegt der Gegenwert der im Tourismus erbrachten Leistungen praktisch bei null, so sollte auf eine Besteuerung verzichtet werden. Ausnahmen können auf Zusehen hin oder auf bestimmte Zeit verfügt werden. Ist eine Ausnahme nicht mehr gerechtfertigt, so ist der Betreffende zur gegebenen Zeit in einem ordentlichen Veranlagungsverfahren zur Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe zu verpflichten.

Die Bemessung der Tourismusförderungsabgabe ist in **Art. 16 und 17 TG** geregelt. Bei der Bemessung der Tourismusförderungsabgabe kann von einzelbetrieblichen Schätzungen der Tourismusleistungen abgesehen werden. Stattdessen ist auf Schätzungen der durchschnittlichen Tourismusleistungen bestimmter Personengruppen bzw. Branchen abzustellen. Das heisst nun aber nicht, dass direkt an Kenngrössen des wirtschaftlichen Erfolgs wie Umsatz, Ertrag oder Gewinn anzuknüpfen ist. Es dürfen Ersatzmassstäbe wie Betten, Logiernächte, Sitzplätze, Lohnsumme usw. herangezogen werden.

Bei der Festsetzung der Abgabesätze ist der unterschiedlichen Tourismusabhängigkeit einzelner Gruppen oder Branchen (Unterkünfte, Bergbahnen, Geschäfte, Handwerksbetriebe, Banken usw.) Rechnung zu tragen. Sachgerecht ist zudem die Berücksichtigung der Wertschöpfung der einzelnen Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen. Dabei können ebenfalls Ersatzmassstäbe wie Betten, Beschäftigte oder Lohnsumme zur Berechnung der Abgabe herangezogen werden, die einen indirekten Bezug zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Abgabepflichtigen herstellen.

Tourismusabhängigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit können bei der Bemessung der Grundabgabe und/oder des Betrages pro Masseinheit berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber hat einen recht grossen Ermessensspielraum. Er muss lediglich darauf achten, innerhalb wie auch zwischen den einzelnen Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen keine willkürliche, d.h. sachlich unhaltbare Nutzen-/Vorteilschätzungen vorzunehmen. Deshalb ist bei der Bemessung der Tourismusförderungsabgabe auf die lokale Wirtschaftsstruktur gebührend Rücksicht zu nehmen. Bei der Festlegung der konkreten Ansätze im Sinne einer verwaltungsökonomisch sinnvollen Lösung sind den rechtsstaatlichen Grundsätzen, dem Legalitätsprinzip und

Gleichbehandlungsgrundsatz angemessene Beachtung zu schenken. Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip) verlangt, dass zumindest die Bandbreite der Abgaben wie auch die Art der Bemessung im Gesetz selber festgelegt wird.

In Anwendung dieser Grundsätze wird vorgeschlagen, drei Gruppen von Abgabepflichtigen zu bilden, welche aufgrund einer unterschiedlichen Bemessungsgrundlage veranlagt werden sollen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende drei Systeme, wobei alle Abgabepflichtigen einen fixen Grundbetrag zahlen müssen:

- Die Beherberger, d. h. Hotels, Gruppenunterkünfte, Campingplätze, Ferienwohnungen etc., werden auf Grund der Anzahl Betten, Lagerplätze bzw. Nettowohnfläche veranlagt. In Anlehnung an die analoge Regelung bei den Gästeabgabepauschalen wird die relevante Fläche für die Bemessung der Tourismusförderungsabgabe für Ferienwohnungen auf 150 m<sup>2</sup> begrenzt. Mit dieser Bemessungsgrundlage kann der Abgabepflichtige mit einem festen Abgabensatz pro Bemessungseinheit und Jahr rechnen. Wer viele Übernachtungen in seinem Betrieb erreicht, zahlt damit pro Übernachtung einen tieferen Satz. Der erfolgreiche Geschäftsinhaber wird somit entlastet, was im Interesse des Tourismus und der Gemeinden als Ganzes ist. Der Ansatz für Ferienwohnung soll neu auf Fr. 3.00 pro m<sup>2</sup> Nettowohnfläche festgelegt werden.
- Für die Bergbahnen und Skilifte bemisst sich die Tourismusförderungsabgabe in Prozenten der Bruttopersonenverkehrseinnahmen.
- Die übrigen Abgabepflichtigen zahlen einen Promilleanteil der AHV-Lohnsumme aller beschäftigten Personen. Die Entscheidung zu Gunsten der Lohnsumme erfolgte aus der Überlegung heraus, dass diese Bemessungsgrundlage auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe besser Rücksicht nimmt als wenn die Anzahl der Beschäftigten die Bemessungsgrundlage wäre. Bei dieser Lösung würden die personalintensiven Betriebe mit tieferen Löhnen geradezu bestraft. Wenn die Lohnsumme als Berechnungsgrundlage verwendet wird, ist zu erwarten, dass Betriebe mit hoher Wertschöpfung höhere Löhne zahlen und damit eine höhere Tourismusförderungsabgabe.

Für kleine Beherberger, die über weniger als 15 Betten oder sieben Zimmer verfügen, und die am gleichen Standort bei gleicher Führung und auf eine einheitliche Rechnung gleichzeitig ein Restaurant, eine Bar, ein Dancing oder eine Diskothek betreiben, wird die Tourismusförderungsabgabe für den ganzen Betrieb nur wie bei einem Gewerbebetrieb, d.h. Grundabgabe plus Promilleanteil der AHV-Lohnsumme aller beschäftigten Personen, erhoben. Für die Betten zahlen diese Betriebe keine Tourismusförderungsabgabe.

In **Art. 17 TG** wird geregelt, dass der Gemeindevorstand innerhalb des Rahmens von Art. 16 TG die konkrete Höhe der Grundabgabe und der Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche sowie die Abgabe in Promille der AHV-Lohnsumme innerhalb der Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festlegt. In Abs. 3 wird zusätzlich geregelt, wie die Abgaben bei sog. Bewirtschafteten Wohnungen oder Hybriden Hotelformen erbracht werden müssen. Es wird hier auch das Anrechnungsmodell gewählt, siehe dazu auch die Ausführungen in Art. 10 Abs. 3 TG.

Im Abschnitt IV, der nur den **Art. 19 TG** umfasst, wird der Gemeindebeitrag an den Tourismus geregelt. Es dürfte nach wie vor unbestritten sein, dass der öffentliche Haushalt jeder Tourismusgemeinde entscheidend vom örtlichen Tourismusmarketing profitiert. Ein finanzielles Engagement der Gemeinde zu Gunsten des Tourismusmarketings ist deshalb gerechtfertigt, umso mehr, als letztlich alle Ortsansässigen zumindest indirekt Nutzen aus dem Tourismus ziehen. Wer also keiner Tourismusförderungsabgabe unterworfen ist, leistet so immerhin über den Einsatz allgemeiner Steuermittel einen insgesamt nicht zu unterschätzenden Beitrag an das örtliche Tourismusmarketing. Im vorliegenden Entwurf wurde auf eine genaue Fixierung des jährlich von den Gemeinden zu leistenden Beitrages verzichtet. Es soll den Stimmberechtigten, welche das Budget zu genehmigen haben, möglich sein, in Abhängigkeit von der Finanzlage der jeweiligen Gemeinde, den Finanzbedürfnissen für das Tourismusmarketing und dem allgemeinen wirtschaftlichen Umfeld den Betrag jährlich festlegen zu können. Allfällige Vereinbarungen mit der Destinationsorganisation wären bei der Anpassung bzw. Festlegung der Beträge als verbindlich zu beachten.

In Abschnitt V und VI werden die Verfahrensbestimmungen, die Strafbestimmungen, Rechtsmittel sowie die Schlussbestimmungen geregelt. Da es sich hier im Grossen und Ganzen um Regelungen handelt, die bereits in den bestehenden Erlassen vorhanden sind, wird auf eine detaillierte Kommentierung verzichtet. Es werden nachfolgend lediglich die Bestimmungen erwähnt, welche gegenüber den heute in den drei Gemeinden geltenden Gesetzen eine wesentliche Änderung bringen.

- Gemäss **Art. 21 Abs. 2 TG** sind geänderte Abgabeansätze mindestens sechs Monate vor Inkrafttreten bekanntzugeben. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anbieter genügend Zeit haben, ihre Preise und Verkaufsunterlagen anzupassen.
- **Art. 22 TG** enthält Grundsätze für die Anpassung der Gebührenansätze. Anpassungen sollen sachgerecht, rechtsgleich und nicht auf einzelne Branchen oder Pflichtige beschränkt erfolgen.
- In **Art. 25 TG** ist die Abgabe einer allfälligen Gästekarte geregelt. Die Details dazu werden in den Ausführungsbestimmungen vom Gemeindevorstand geregelt. Damit kann auf neue, insbesondere technische Aspekte, rasch und unkompliziert reagiert werden.
- Zum Vollzug des Gesetzes ist in **Art. 26 TG** auf die Möglichkeit verwiesen, den Gesetzesvollzug an eine der beiden anderen Destinationsgemeinden delegieren zu können. Damit könnte eine professionelle und zentrale und damit möglichst einheitliche Vollzugspraxis geschaffen werden. Im Sinne eines wirklich einheitlichen Vollzugs des gleichen Tourismusgesetzes in der ganzen Destination wäre das die ideale Lösung. Im Weiteren sieht Abs. 4 dieses Artikels eine Einzugsprovision für die Gemeinden vor, welche die Abgaben für die Tourismusorganisation veranlagen, in Rechnung stellen und wenn nötig auch betreiben.
- **Art. 36** Das ordentliche Veranlagungsverfahren ist weiterhin kostenlos, wie dies auch durch das kantonale Recht vorgeschrieben ist. Mit dem hier vorgenommenen Verweis auf das kommunale Gebührengesetz, das im September 2020 an der Urne beschlossen worden war, könnten die Kosten von besonderen Verfahren, z.B. aufwändigen Betreibungsverfahren oder im Zusammenhang mit Kontrollen oder Revisionen, könnten mit diesen Bestimmungen den betreffenden Pflichtigen, die sich nicht rechtmässig

verhalten haben, weiterverrechnet werden. Dies ist nicht mehr als korrekt, da sonst diese Kosten von den übrigen Pflichtigen im Rahmen der allgemeinen Verwaltungskosten getragen werden müssten.

- Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2022 vorgesehen. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Erlasse aufgehoben.

## Berechnungsbeispiele

### Ferienwohnung (Eigennutzung / keine Vermietung) 100 m2 NWF

GA-Grundgebühr	CHF	100.00
Gästeabgabe CHF 6.00 x 100 m2 NWF	CHF	600.00
Total	CHF	<u>700.00</u>

Bisherige Belastung Annahme 4 ½ Zwhg.	CHF	<u>646.80</u>
---------------------------------------	-----	---------------

### Ferienwohnung (vermietet) 100 m2 NWF

GA-Grundgebühr	CHF	100.00
Gästeabgabe CHF 8.00 x 100 m2 NWF	CHF	800.00
TFA-Grundgebühr	CHF	100.00
TFA CHF 3.00 x 100 m2 NWF	CHF	300.00
Total	CHF	<u>1'300.00</u>

Bisherige Belastung Annahme 4 ½-Zwhg. Vermietung 84 Tage 2 Erw. Personen	CHF	<u>1'293.60</u>
---	-----	-----------------

### Hotel 80 Zimmer

Gästeabgabe CHF 1'200.00 x 80 Zimmer	CHF	96'000.00
TFA-Grundgebühr	CHF	100.00
TFA CHF 150.00 x 80 Zimmer	CHF	12'000.00
Total	CHF	<u>108'100.00</u>

Bisherige Belastung: Annahme 26'000 Logiernächte Erw.	CHF	<u>100'100.00</u>
--	-----	-------------------

### Gruppenunterkunft 80 Schlafplätze

Gästeabgabe CHF 150.00 x 80 Schlafplätze	CHF	12'000.00
TFA-Grundgebühr	CHF	100.00
TFA CHF 40.00 x 80 Schlafplätze	CHF	3'200.00
Total	CHF	<u>15'300.00</u>

Bisherige Belastung: Annahme 4'000 LN Erw. und 3'000 LN Kind	CHF	<u>14'025.00</u>
---	-----	------------------

Lenzerheide, 16. März 2021